

schaftlicher Ideen begreife. Damit sei aber der Umfang nicht abgeschlossen, eine Verallgemeinerung sei, wie der Wortlaut ergebe, bezweckt. So dürfe man gewiß neben „architektonischen Vorbildern“ auch Zeichnungen zu anderen technischen Zwecken darunter begreifen. Einer ungemessenen Ausdehnung auf alle möglichen, auch die unbedeutendsten Zeichnungen werde schon durch die Erwägung entgegengetreten, daß das Gesetz überall geistiges Eigenthum voraussetze, mithin der §. 18. nur solche Zeichnungen vor Augen habe, in denen irgend welche aus origineller Conception hervorgegangene, zugleich für die Wissenschaft, die Baukunst, die Technik oder andere Zwecke des praktischen Lebens nuzbare Ideen sich ausdrückten. — Der Appellationsrichter ziehe auch mit Unrecht den Art. 1 des englisch-preussischen Vertrages von 1846 heran, in sofern dadurch dem §. 18. eine beschränktere als die in ihm selbst liegende Bedeutung angewiesen werde. Denn hier sei der Ausdruck „Werke der Literatur und schönen Künste“ in jenem Art. 1. nicht maßgebend für die Auslegung und Anwendung des preussischen Nachdruckgesetzes, da es nicht in der Absicht gelegen haben könne, den Schutz preussischer Druckwerke und Zeichnungen in England nicht in so weitem Maße zu gewähren, als solcher für das Inland und für Deutschland zu Recht bestehe. — Was die Straflosigkeit deshalb betreffe, weil die Nachbildung nach den englischen Mustern geschehen, so sei auch dies ungerechtfertigt. Denn die Nachbildung leite hier ihr Recht nicht von dem Autor oder dessen Rechtsnachfolger her, sei somit unerlaubt im Sinne der §§. 1. 2. und 10. des Gesetzes vom 11. Juni 1837. Gleichgültig sei es, ob als Vorbild dazu das Original oder eine Copie desselben, so wie ob letztere gleichfalls eine erlaubte oder unerlaubte, in Preußen oder auswärts erschienene Nachbildung gewesen sei. War sie von dem Autor selbst erlaubt gewesen, so liege in der Nachbildung nach dieser durch den Angeklagten ideell concurrirend ein Nachdruck des preussischen Originals, und zugleich ein Nachdruck der englischen Copie. Diese zweifache Bedeutung der That könne aber die Verfolgbarkeit oder deren sich manifestirende Beeinträchtigung eines preussischen Autorrechts über das Gesetz vom 11. Juni 1837 hinaus nicht beschränken.

(Schluß in Nr. 148.)

Erklärung.

Die Nr. 145 des Börsenblattes enthält aus der Broschüre „der Buchhandel vom Jahre 1815 bis zum Jahre 1856 zc. 4 Theil. Altona 1857, Verlagsbureau“ einen Artikel mit der Aufschrift „das Börsenblatt und seine Leitung“, worin unter Anderm gesagt ist: „denn auch Frohberger, der Expedient des Börsenblattes, trotzdem er früher sehr solide war, ergab sich dem Trunke u. s. w.“

Obgleich es nun zwar den sittlichen Charakter eines Menschen schon genugsam kennzeichnet, einen Todten, der nicht mehr die Macht hat, sich selber zu vertheidigen, mit solch gänzlich ungerechtfertigter Beschuldigung anzugreifen, und obgleich es den geehrten Herren gegenüber, die meinen sel. Vater persönlich gekannt haben, nachfolgender Erklärung nicht bedarf, so halte ich mich doch als Sohn des auf solche Weise angegriffenen Mannes dem gesammten Buchhandel gegenüber für verpflichtet, den Passus: „ergab sich dem Trunke“, als eine Verleumdung zu bezeichnen, deren weitere Ahndung ich den Gerichten überlassen werde.

Leipzig, 25. Nov. 1857.

Heinrich Frohberger.

Der vorstehenden Erklärung haben wir die Bemerkung beizufügen, daß wir bei der Aufnahme des berregten Artikels selbstverständlich nicht die Absicht hatten, der Verunglimpfung des verstorbenen Herrn Frohberger dadurch weitere Verbreitung zu geben; vielmehr gehört diese Nachrede nur mit zur Signatur des ganzen Artikels, den wir, obgleich dadurch am härtesten betroffen, ohne jede Anmerkung dem unbefangenen Urtheile des Buchhandels anheimgeben wollten. Dies zur Steuer der Wahrheit.

Die Red. d. Börsenbl.

Miscellen.

Stuttgart, 24. Nov. Im März d. J. erschien in der Wegler'schen Buchhandlung „Der Münzvertrag zwischen Oesterreich und den Zollvereinsstaaten, mit den Separatartikeln und dem Schlußprotokolle.“ Dieselbe wurde gleich nach der Ausgabe im Königreich Sachsen mit Beschlag belegt, ohne Zweifel in der Annahme, der Abdruck sei ohne höhere Legitimation und unbefugter Weise veranstaltet worden. Dieses war jedoch keineswegs der Fall. Vielmehr wurden jene Actenstücke von der K. Württemb. Staatsregierung dem ständischen Ausschusse übergeben und von letzterem die Wegler'sche Buchdruckerei mit dem Drucke derselben behufs der Austheilung an die Stände-Mitglieder beauftragt; der Abdruck ist also ein amtlicher. Nach dem Druckvertrage aber ist die Buchdruckerei berechtigt, von den zur Austheilung an die Stände-Mitglieder kommenden Impressen auch Abdrücke zum Verkaufe machen zu lassen, von welchem Rechte sie im vorliegenden Falle Gebrauch gemacht hat. Die Wegler'sche Buchhandlung wendete sich nun unterm 17. April d. J., unter Nachweisung dieser tatsächlichen Verhältnisse, an das Königl. Sächsische Gesamtministerium mit der Bitte um Aufhebung der Beschlagnahme, worauf denn auch, nach zuvor von der K. Württemb. Regierung über die Sachlage ertheilter Auskunft, vom Kgl. Sächsischen Ministerium des Innern die Beschlagnahme u. das Verbot des Vertriebs dieser Schrift im Königreich Sachsen wieder aufgehoben worden ist. — Eine Beanstandung des Verkaufes dieses Abdruckes des Münzvertrages in andern deutschen Staaten hat nicht stattgefunden.

Kopenhagen, 16. Nov. Das Landsting hat am 14. den Gesetzentwurf über literarisches Eigenthum und Nachdruck in dritter Lesung genehmigt. Angenommen wurden auf Antrag des betreffenden Ausschusses folgende Zusätze: 1) Von dem Verbot gegen den Nachdruck soll die Aufnahme einzelner Stücke oder Gedichte in Lesebücher, Schulbücher, Gesangbücher und ähnliche Sammlungen ausgenommen sein, d. h. wenn wenigstens ein Jahr nach dem ersten Erscheinen der betreffenden Schrift verlossen ist; 2) das Recht zum öffentlichen Vortrag dramatischer Gedichte oder Theile derselben, und die Aufführung von Duvertüren oder einzelnen Nummern einer dramatischen Composition in Concerten soll davon bedingt sein, daß dies „ohne scenische Ausstattung“ geschieht. (Hamb. Corresp.)

Ueber Alexander Dumas' unbegreifliche Fruchtbarkeit erfährt man jetzt durch einen Proceß vor dem Pariser Gerichtshof, daß 17 der besten, vielgelesenen Romane von Dumas, darunter der Ritter von Harmental, Silvandire, die drei Musketierte, Monte Christo, 20 Jahre später, Königin Margot, die Dame von Montfoucau, der Bastard von Mauléon, der Ritter von Maison-Rouge, die Fünfundvierzig, Memoiren eines Arztes, Vicomte von Bragelonne, die schwarze Tulpe, Ange Pitou u. s. w. ihr Dasein mehr oder weniger der Feder und der Phantasie des Hrn. Maquet verdanken sollen. Dafür sollte Alexander Dumas demselben binnen elf Jahren 150,000 Fr. bezahlen. Wie es jedoch scheint, blieb diese Bedingung unerfüllt, und der Mitarbeiter des Hrn. Dumas Vater verlangt nun Antheil an den Autorsrechten sämmtlicher Werke und 50,000 Fr. Entschädigung.

Personalnachrichten.

Herr Fr. G. Schulz in Stuttgart hat für das von ihm herausgegebene Bild „König Wilhelm von Württemberg mit den Kaisern Alexander und Napoleon auf dem landw. Feste in Cannstatt“ von dem König von Württemberg die große goldene Medaille für Kunst empfangen.